

Lesefassung der Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Staßfurt vom 23.10.2014

Stand: 30.10.2014

Verantwortlich: Gleichstellungsbeauftragte

§ 1

Bildung des Seniorenbeirates und Aufgaben

- (1) Die Stadt Staßfurt bildet einen Seniorenbeirat, der in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden ist.
- (2) Die Tätigkeit der Mitglieder des Seniorenbeirates ist ehrenamtlich.
- (3) Dem Seniorenbeirat gehören höchstens 20 Mitglieder an.
- (4) Der Beirat hat die Aufgabe, die Erfahrungen, Kenntnisse, Bedürfnisse und Wünsche der älteren Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Staßfurt in die vom Stadtrat und seinen Ausschüssen zu beratenden und zu entscheidenden Angelegenheiten beratend einzubringen.

Die Aufgaben des Seniorenbeirates sind insbesondere:

1. den Belangen der älteren Einwohner und Einwohnerinnen der Stadt Staßfurt gegenüber dem Stadtrat, seinen Ausschüssen und der Verwaltung Gehör zu verschaffen
2. nach Aufforderung durch den Stadtrat und seine Ausschüsse in bestimmten städtischen Angelegenheiten zu den Interessen und Belangen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner Stellung zu nehmen
3. durch Anregungen, Empfehlungen, Vorschläge und Stellungnahmen in allen städtischen Angelegenheiten, die ältere Einwohner und Einwohnerinnen betreffen, den Stadtrat und seine Ausschüsse sowie die Verwaltung zu informieren und zu beraten.

Das erfordert, dass der Seniorenbeirat von der Stadt Staßfurt frühzeitig zu informieren ist über Entscheidungen, welche die folgenden Bereiche betreffen:

- Verkehrsplanung und Infrastrukturplanung
 - Planungsprozesse von Wohnraum und Wohnumfeld
 - Schaffung sozialer Netze, Nachbarschaftshilfe und professionelle Dienstleistungen
 - Maßnahmen in Sport, Gesundheit und Prävention
 - Kultur und Bildung
 - sonstige seniorenrelevante Themen
4. durch Vorschläge, Empfehlungen und Hinweise auf die Gestaltung und Entwicklung der Stadt Staßfurt in allen Angelegenheiten der älteren Einwohnerinnen und Einwohner Einfluss zu nehmen

§ 2

Name und Sitz

- (1) Das Gremium führt den Namen Seniorenbeirat der Stadt Staßfurt.

- (2) Der Seniorenbeirat hat seinen Sitz im Rathaus, Hohenerxlebener Straße 12, wo ihm ein Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt wird.

§ 3 Bestellung und Amtszeit

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus ehrenamtlichen Mitgliedern, die vom Ausschuss für Jugend, Senioren und Soziales bestellt werden. Die Beiratsmitglieder müssen Bürger und Bürgerinnen der Stadt Staßfurt sein.
- (2) Die erste Sitzung nach erfolgter Bestellung des Seniorenbeirates wird durch den Bürgermeister/ die Bürgermeisterin oder eine von ihm/ von ihr benannten Vertretung der Verwaltung unter Beteiligung des Ausschusses für Jugend, Soziales und Senioren geleitet.
- (3) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, der aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, einem Schriftführer, einem Kassenwart sowie einem Beisitzer besteht. Eine Abbestellung bedarf der einfachen Mehrheit der Mitglieder des Seniorenbeirates.
- (4) Die Mitglieder des Seniorenbeirates sollen grundsätzlich aus der älteren Bevölkerung bestellt werden. Der Begriff „ältere Bevölkerung“ bezeichnet Menschen ab Mitte 50 unabhängig von ihrer Gruppenzugehörigkeit.
Bei der Bestellung sollen die Vorschläge der in der Stadt Staßfurt und in ihren Ortsteilen vertretenen aktiven Seniorengruppen, Vereine und Verbände, vertretenen Träger in der Freien Wohlfahrtspflege sowie Einzelpersonen berücksichtigt werden. Rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit des Seniorenbeirates werden die Vorschlagsberechtigten durch öffentliche Bekanntmachung aufgefordert, Mitglieder für den Seniorenbeirat zu benennen.
- (5) Die Amtsperiode der Mitglieder des Seniorenbeirates endet spätestens mit dem Ende der Wahlperiode des Stadtrates, vorher nur durch Abbestellung oder durch Ausscheiden gemäß § 31 Abs.1 KVG LSA. Mit Beginn der neuen Wahlperiode werden die Mitglieder des Seniorenbeirates durch den Ausschuss für Jugend, Senioren und Soziales neu bestellt; eine Wiederbestellung ist zulässig.
- (6) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes kann eine Bewerberin oder ein Bewerber für den Seniorenbeirat aus dem Kreis wählbarer Personen nachrücken. Der Ausschuss für Jugend, Senioren und Soziales bestellt das neue Mitglied.
- (7) Mitglieder des Seniorenbeirates können vom Ausschuss für Jugend, Senioren und Soziales abbestellt werden, wenn sie den Beratungen des Seniorenbeirates 3 Mal unentschuldigt fern bleiben.

§ 4 Verfahren

- (1) Der Seniorenbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch halbjährlich zusammen. Über seine Vorschläge, Empfehlungen und Stellungnahmen im Rahmen seiner Aufgaben berät und beschließt er in öffentlicher Sitzung.
Von den Sitzungen wird eine Niederschrift angefertigt, die von der vorsitzenden sowie von der protokollführenden Person des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

- (2) Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin oder eine von ihm/ von ihr benannte Vertretung der Verwaltung nimmt unter Beteiligung des Ausschusses Jugend, Soziales und Senioren an den Sitzungen des Seniorenbeirates teil.
- (3) Der Stadtseniorenbeirat erhält in Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse das Wort zur Abgabe mündlicher Stellungnahmen, zur Erläuterung schriftlicher Stellungnahmen und zur Beantwortung von den Stadträtinnen und Stadträten dazu bestehender Fragen.
- (4) Jedes Mitglied des Seniorenbeirates hat das Recht, an die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister mündliche oder schriftliche Anfragen zu Angelegenheiten der Gemeinde zu stellen, die in die Zuständigkeit des Seniorenbeirates fallen. Die Anfragen hat der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin innerhalb eines Monats mündlich zu Protokoll oder schriftlich zu beantworten.
- (5) Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister stellt die für die Sitzung des Seniorenbeirates erforderlichen Beratungsunterlagen zur Verfügung.
- (6) Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin gewährt in einzelnen Angelegenheiten zur Sitzung des Beirates Akteneinsicht, wenn es für die Beratung zweckdienlich ist.

§ 5

Aufwandentschädigung, Versicherungsschutz, Geschäftsordnung,

- (1) Der Vorstand des Seniorenbeirates erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandentschädigung nach Maßgabe der Satzung der Stadt Staßfurt über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.
- (2) Für den Seniorenbeirat und seine Mitglieder besteht Versicherungsschutz bei der Unfallkasse Sachsen-Anhalt.
- (3) Der Seniorenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6

In-Kraft-Treten, Bildung des ersten Beirates